



# **Satzung**

## **des**

### **Breitunger Schützenvereins e.V.**

#### **§1**

Der im Jahre 1994 gegründete Verein ist unter dem Namen „Breitunger Schützenverein“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen und hat den Namenszug „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Breitungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Schützenbundes und erkennt deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Pflege und Wahrung von Sitten, Brauchtum und Tradition des Schützentums, Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen und waffentechnischen Fragen, Durchführung von Sportveranstaltungen, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## §2

### 1. Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder, für die diese Satzung und Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegen steht. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechtes an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Schießsportübungen betreiben.
- Jugendmitglieder bis 18 Jahre, sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden, außer in der Funktion des Jugendwartes.
- Fördermitglieder, sie haben Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### 2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Der Beginn der Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - mit der Zahlung eines Beitrages, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, für länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - die Bestimmungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber Vorstand berufsrechtlich an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

### § 3

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit nicht anders bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge der Fördermitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### §4

1. Organe des Vereins sind:
  - die Hauptversammlung
  - der Vorstand

2. Der Verein kann sich in Abteilungen untergliedern. Die Bildung von Abteilungen wird durch den Vorstand beschlossen. Sie führen keine eigene Kasse bzw. Konto.

## §5

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder anderer elektronischer Medien erfolgen.

1. Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfungen
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand, wegen ihrer Bedeutung, auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung zu weiteren Ordnungen

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich, mit Begründung, einzureichen.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angaben des Zweckes und Grundes, gegen über dem Vorstand verlangt wird.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## §6

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung alle 4 Jahre. Zu den Neuwahlen sind der Hauptversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

1. Den Vorstand bilden:
  - erster Vorsitzender
  - zweiter Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Abteilungsleiter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche zu organisieren und zu führen:

- Öffentlichkeitsarbeit
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und weiteren Vereinsveranstaltungen
  - Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs
  - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  - Jugendpflege
  - Ausbau, Betrieb und Werterhaltung der Vereinssportanlagen
4. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand die freie Position aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu besetzen. Ausgenommen davon ist die Position des ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese können nur von der Hauptversammlung gewählt werden.

## §7

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die Prüfung soll jeweils innerhalb übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## §8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Breitung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§9**

Um den Verein würdig nach außen zu repräsentieren, sollte jedes Mitglied eine Schützentracht käuflich erwerben. Ohne den Erwerb der Schützentracht wird kein Bedürfnis zum Kauf einer Waffe erteilt. Jedes Vereinsmitglied ist im Besitz einheitlicher Sportkleidung in den Vereinsfarben.

## **§10**

Um eine Waffenbesitzkarte zu erhalten, wird eine 12-monatige Bewährungszeit im Verein mit Schießnachweis (mindestens 2x monatlich) gefordert. Der Sachkundenachweis muss ebenfalls vorliegen.